

Schluss des Konkursverfahrens / Konkurswiderruf

Mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet die Verfügungsbefugnis des Konkursamts über noch nicht verwertete Aktiven der Konkursitin, womit deren Organ befugt ist, diese Aktiven zu liquidieren. Der Konkursrichter muss den Schuldner nicht darauf hinweisen, dass er den Konkurswiderruf beantragen kann.

Erwägungen:

I.

1. Mit Entscheid E 129-2017 vom 11. August 2017 erklärte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Einzelrichter das über die A. AG in Liquidation eröffnete Konkursverfahren als geschlossen.
2. Am 14. September 2017 reichte der Rechtsvertreter von B. und C. (folgend: Beschwerdeführer) gegen den Entscheid E 129-2017 Beschwerde ein und stellte die Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten vom 11. August 2017 betreffend Schluss des Konkursverfahrens sei aufzuheben und den Beschwerdeführern bzw. der konkursiten Gesellschaft sei die Gelegenheit einzuräumen, beim Bezirksgerichtspräsidenten ein Gesuch um Widerruf des Konkurses gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zu stellen.

Die Beschwerde bezwecke die rein formelle Wiederaufnahme des an und für sich abgeschlossenen Konkursverfahrens mit dem einzigen Zweck, einen Widerruf des Konkurses beantragen zu können.

Zur Begründung verwies der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer auf die gleichzeitig bei der Aufsichtsbehörde für SchKG eingereichte Beschwerdebegründung. In dieser führte er aus, dass die Beschwerdeführer die einzigen Aktionäre der A. AG seien. Der Beschwerdeführer B. sei ausserdem einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft gewesen. Gestützt auf diese Eigenschaften würden sich die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimieren. Den heute in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführern sei nur indirekt und Wochen nach dem massgebenden Geschehen bekannt geworden, dass das Verfahren über ihre Gesellschaft inzwischen abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführer hätten erwartet, über den Abschluss des Verfahrens vorgängig orientiert zu werden. Dass die Beschwerdeführer nicht über die Möglichkeit des Konkurswiderrufs belehrt worden seien und sie erst hinterher davon erfahren hätten, sei Grundlage der Beschwerde. Rechte von Gläubigern seien von einer Wiedereintragung der Gesellschaft im Handelsregister in keiner Weise betroffen, weshalb es keinerlei öffentliches Interesse daran gebe, dass der Konkurs bestehen bleibe und die Gesellschaft nicht mehr existiere.

3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. reichte am 16. Oktober 2017 eine Stellungnahme zur Beschwerde ein und beantragte Nichteintreten auf die Beschwerde.

4. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer nahm mit Schreiben vom 30. November 2017 Stellung. Da die Gläubiger der Gesellschaft und die Konkursverwaltung volle Deckung für ihre Forderungen und Kosten bekommen hätten, sei der Schluss des Konkursverfahrens keine blosser Formalität, sondern eine den Aktionären der Gesellschaft zu eröffnende bevorstehende Verfügung, welche deren Rechte hätte tangieren können. Der Bezirksgerichtspräsident hätte die Aktionäre über die von ihm beabsichtigte Verfügung orientieren müssen. Da dies unterblieben sei, sei das rechtliche Gehör der Parteien verletzt worden.

Der Schluss des Konkursverfahrens setze voraus, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt worden sei. Vorliegend seien noch nicht alle Gegenstände liquidiert worden. Die Konkursverwaltung halte in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG fest, gemäss Einvernahmeprotokoll bestünden noch zwei Guthaben, welche jedoch vom Konkursamt nicht weiter verfolgt worden seien, da die angeblichen Schuldner im Ausland seien, weshalb diese Forderungen schwer einbringlich seien. Man habe daher am 11. Juni 2013 den Beschwerdeführer B bevollmächtigt, diese zwei Guthaben im Namen der Konkursitin einzutreiben.

Mit dem Schluss des Konkursverfahrens ende die Existenz der Konkurs gegangenen Gesellschaft und damit auch die Aktivlegitimation, die fraglichen beiden Guthaben noch eintreiben zu können. Dem Beschwerdeführer B. seien zuvor die fraglichen Forderungen nicht abgetreten worden, sondern er sei nur berechtigt erklärt worden, im Namen der Konkursitin diese Forderungen einzutreiben. Von dieser Möglichkeit habe er bis heute nicht Gebrauch gemacht, wobei auf die Gründe dafür hier nicht eingegangen werden solle. Wenn nun die A. AG gelöscht sei, würden auch die dem Beschwerdeführer B. erteilten Vollmachten, die fraglichen Forderungen einzutreiben, enden. Es gebe niemanden mehr, der dafür aktivlegitimiert wäre. Zuerst also müsste eine Abtretung dieser Ansprüche erfolgen, was nur von einer existierenden Gesellschaft ausgehen könne, konkret durch die Konkursverwaltung als Liquidatorin. Bis das geschehen sei, sei das Verfahren nicht vollständig durchgeführt, da noch nicht alle Aktiven liquidiert worden seien.

Der Grundsatz, dass trotz Konkurses allfällig noch vorhandene Aktiven sollen eingetrieben werden können (beispielsweise auch bei Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven), sei auch vom Bundesgericht geschützt worden, indem es eine Einsprache gegen die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt mit dieser Begründung zugelassen habe.

Mit derselben Problematik befasse sich auch Art. 269 SchKG. Es gehe um nachträglich entdeckte Vermögenswerte, welche im Rahmen eines Nachkonkurses doch noch verwertet werden sollten. Nun bestehe hier kein Interesse der Konkursverwaltung, weitere Aktiven zu verwerten, weil es keine Gläubiger mehr mit offenen Forderungen gegen die Gesellschaft gebe. Nach der ratio legis von Art. 269 SchKG gehe es dort um Gläubigerinteressen, im vorliegenden Fall aber um die Interessen der Eigentümer der Konkurs gegangenen Gesellschaft. Auch ihre Interessen seien schützenswert, weshalb es in der gegebenen Konstellation sachgerecht sei, ohne Nachkonkurs durch Aufhebung der Schlussverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten die Konkursverwaltung als Liquidatorin wieder einzusetzen, um einzig den beiden Beschwerdeführern die Ansprü-

che der A. AG gegen D. und gegen E. abzutreten, ohne dafür überhaupt die Gesellschaft noch einmal im Handelsregister einzutragen.

Es seien keinerlei öffentliche oder Gläubigerinteressen tangiert, wenn die Beschwerdeführer, deren Konkurs gegangene Gesellschaft keine ungedeckten Gläubiger hinterlassen habe, die noch vorhandenen zwei Forderungen der A. AG im eigenen Namen einzutreiben versuchen, nachdem die Konkursverwaltung als Liquidatorin ihnen diese Ansprüche abgetreten habe.

Die Beschwerdeführer hätten tatsächlich geglaubt, sie kämen zu einem Totalverlust, in der Meinung, die pfandgesicherte Hypothekargläubigerin könne Verzugszinsen fordern, wie es scheinbar in Deutschland der Fall sei. Auch hätten sie geglaubt, das zwangsverwertete Auto sei zugunsten eines Arrestgläubigers verwertet worden und habe nicht zur Deckung der Konkursgläubiger gedient. Die Bekanntgabe des Steigerungsergebnisses habe für die Beschwerdeführer noch nicht bedeutet, dass sie einen Mehrerlös würden davontragen können. Sie hätten zu keiner Zeit die Möglichkeit gehabt, vorab auszurechnen, inwieweit aus der Zwangsvollstreckung noch ein Guthaben resultieren würde. Daher wäre es an der Konkursverwaltung gewesen, die Beschwerdeführer vorab über das Ergebnis aufzuklären und sie ausdrücklich auf die Möglichkeit des Konkurswiderrufs hinzuweisen. Leider sei das nicht geschehen.

Die Vernehmlassung der Konkursverwaltung vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG verrate in Ziffer 7, dass Animositäten bestanden hätten. Das solle dem Konkursamt nicht verübelt werden. Die überlange Verfahrensdauer werde da und dort an den Nerven gezehrt haben, wofür der Beschwerdeführer B vielleicht seinen Anteil geleistet habe. Man müsse hier aber auch die grosse Tragik vor Augen führen, welche in diesem ganzen Konkursfall stecke. Der Beschwerdeführer B habe sehr viel Geld in ein Projekt investiert, mit dem er offenbar nicht vorwärts komme oder jedenfalls noch keine Früchte davontrage. Als Folge dieses Engagements verliere er im Konkurs ein Einfamilienhaus in Zeiten enorm steigender Grundstückspreise, wobei aus der Verwertung einige hunderttausend Franken weniger resultieren würden als er in dieses Grundstück investiert hätte. Ausserdem sei seine Gesellschaft über längere Zeit übermässig besteuert worden, was zu deren Niedergang beigetragen habe. Vor diesem Hintergrund müsse auch Verständnis für den Widerstand aufgebracht werden, den die Beschwerdeführer in diesem Verfahren geleistet hätten. Es dürfe nicht darum gehen, die Beschwerdeführer nun dafür abzustrafen, dass sie alles daran gesetzt hätte, die Wegnahme des Grundeigentums zu verhindern.

Die Beschwerde sei also gutzuheissen, die Schlussverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten aufzuheben und der Konkursverwaltung dadurch zu ermöglichen, den Beschwerdeführern die genannten zwei Forderungen als Liquidatoren der A. AG abzutreten, um hiernach das Verfahren wieder zu schliessen. Jedenfalls hätten sie ohne jede Begründung einen Rechtsanspruch auf Widerruf des Konkurses gehabt, hätten sie rechtzeitig diesen Antrag gestellt. Es gebe nun in der Tat kein Interesse, ihnen in dieser Konstellation dies heute zu versagen.

5.

5.1. Die Schlussverfügung des Konkursgerichtes ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (vgl. BGE 138 III 442 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_50/2015 vom

28. September 2015 E. 3; Näf, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 268 N 6). Zur Beschwerde ist auch der Schuldner legitimiert (vgl. Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017, Art. 268 ad N 8). Zur Beschwerde ist nur befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und daher ein schützenswertes Interesse an dessen Korrektur besitzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 2013, § 25, N 28).

- 5.2. Mit dem Schluss des Konkursverfahrens erlischt die Zuständigkeit der Konkursverwaltung, über Massgegenstände zu verfügen (vgl. BGE 120 III 36 E. 3). Liegt ein Aktivenüberschuss vor und sind noch nicht alle Aktiven verwertet, so ist die Verwertung einzustellen (Art. 97 Abs. 2, Art. 332 Abs. 2 zweiter Satz SchKG analog), der Zweck des Vollstreckungsverfahrens ist erreicht - sämtliche Forderungen der Gläubiger sind gedeckt. Die noch nicht verwerteten Aktiven sind dem Schuldner in natura herauszugeben. Über Aktiven, welche nicht verwertet wurden, ist nun der Gemeinschuldner wieder verfügungsberechtigt. Der konkursrechtliche Zwangsbeschluss betrifft denn auch nur die Verfügungsbefugnis des Schuldners (Art. 204 Abs. 1 SchKG), nicht aber dessen Stellung als Eigentümer. Aufgrund dessen hat der Schuldner bei einem Aktivenüberschuss i.e.S. einen Herausgabeanspruch gegenüber der verfahrensleitenden Behörde. Ist der Schuldner eine nun im Handelsregister gelöschte juristische Person, so sind die letzten Liquidatoren befugt, diese Aktiven zu liquidieren. Der Aktivenüberschuss ist demnach den vertretungsberechtigten Exekutivorganen herauszugeben (vgl. BGE 129 III 563; Lorandi, Aktivenüberschuss in der Generalexekution - wenn der Glücksfall zum Problemfall wird, in: BISchK 2013 S. 217, S. 221 f.; NÄF, a.a.O., Art. 268 N 7; Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017, Art. 268 N 7).
- 5.3. Mit Bescheinigung vom 11. Juni 2013 bestätigte das Konkursamt gegenüber D., dass die A. AG, vertreten durch den Verwaltungsrat B., berechtigt sei, ihre Rechte gegenüber D. gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen. Ebenfalls mit Bescheinigung vom 11. Juni 2013 bestätigte das Konkursamt gegenüber E., dass die A. AG, vertreten durch den Verwaltungsrat B., berechtigt sei, ihre Forderungen gegenüber E. nebst Verzugsschäden gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen.

Im Protokoll vom 15. Juli 2013 über die Einvernahme des Beschwerdeführers B. als Mitglied mit Einzelunterschrift der A. AG in Liquidation wurde unter den Aktiven unter anderem „Guthaben/Debitoren: E. - ca. CHF 60'000.00, Darlehen an F. GmbH - ca. CHF 1'009'678.42“ sowie „Beteiligung an Gesellschaften: F. GmbH (gegenwärtig keine Geschäftlichen Tätigkeiten durch F. GmbH / gilt zum heutigen Zeitpunkt als Inaktiv / Keine Angestellten / Die Beteiligung wurde per Bilanz per 31.12.2011 mit CHF 55'876.73 bewertet. - gegenwärtig stellt die Beteiligung keinen Wert dar.“ aufgeführt.

Das Konkursamt hielt in Ziffer 8 seiner Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2017 im Verfahren KAB 9-2017 fest, dass gemäss Einvernahmeprotokoll zwei Guthaben bestehen würden, welche jedoch vom Konkursamt nicht weiter verfolgt worden seien, da die angeblichen Schuldner in Ausland seien und die Guthaben somit schwer einbringlich

seien. Bereits am 11. Juni 2013 sei der Beschwerdeführer B bevollmächtigt worden, diese zwei Guthaben im Namen der Konkursitin einzutreiben.

Das Konkursamt selbst hat somit bestätigt, dass es die strittigen Forderungen gegenüber D. bzw. E. während des Konkursverfahrens nicht liquidiert hat. Mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet die Verfügungsbefugnis über diese Forderungen. Entsprechend ist nun der Beschwerdeführer B. als Verwaltungsrat und somit Organ der nun im Handelsregister gelöschten Konkursitin befugt, diese Guthaben bzw. Beteiligungen zu liquidieren. Er kann vom Konkursamt verlangen, dass es ihm zusammen mit dem Bargeldüberschuss diese Aktiven zur selbständigen Liquidation und nachfolgenden Verteilung an die Aktionäre der Konkursitin herausgibt. Insofern ist das vorliegende Beschwerdeverfahren das falsche Instrument, da die Beschwerdeführer durch die Schlussverfügung an und für sich nicht beschwert sind. Sie haben kein schützenswertes Interesse, den Konkurschluss anzufechten.

Den Beschwerdeführern fehlt somit ein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Sie verkennen, dass das Konkursgericht nicht Aufsichtsbehörde über das Konkursamt ist und vermögen keine Anhaltspunkte vorzubringen, die auf einen unvollständig durchgeführten Konkurs schliessen lassen, da durch den Konkurs sämtliche Gläubiger befriedigt werden konnten.

6.

6.1. Selbst wenn jedoch auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie aus folgenden Gründen abzuweisen, da weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz im Sinne von Art. 320 ZPO vorliegt.

6.2. Findet das Gericht, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt es dasselbe für geschlossen (Art. 268 Abs. 2 SchKG). Das Verfahren gilt dann als noch nicht durchgeführt, wenn noch nicht alle Gegenstände liquidiert sind, wenn über zweifelhafte Ansprüche der Masse noch nicht Beschluss gefasst ist oder wenn nicht alle Massagläubiger befriedigt und nicht alle Konkursgläubiger ausbezahlt sind (vgl. Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 2017, Art. 268 N 5). Eine vorherige Einvernahme des Schuldners ist nicht vorgeschrieben (vgl. Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], a.a.O., Art. 268 N 6).

6.3. Die Beschwerdeführer bringen in der Beschwerdeschrift nicht vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Die Vorinstanz hat aufgrund des Schlussberichts des Konkursamts vom 4. September 2017, wonach sämtliche Gläubiger hätten befriedigt werden können und der Überschuss an die Beschwerdeführerin 2 und den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ausbezahlt werde, abgestützt. Die Einwendungen der Beschwerdeführer erst in ihrer Eingabe vom 30. November 2017 bezüglich der noch nicht liquidierten Aktiven hätten bereits in der Beschwerdeschrift vorgebracht werden können, sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO verspätet und können nicht mehr gehört werden (vgl. Sterchi, in: Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, Art. 321 N 22). Die Vorinstanz hat jedenfalls den wesentlichen Sachverhalt, nämlich dass sämtliche Gläubiger befriedigt werden konnten, nicht offensichtlich unrichtig festgestellt. Sie

musste die Beschwerdeführer vor Erlass ihres Entscheids auch nicht einvernehmen und hat somit das Konkursverfahren zu Recht für geschlossen erklärt. Da der Konkurs mit Entscheid vom 11. August 2017 geschlossen worden ist, ist ein Konkurswiderruf nicht mehr möglich.

Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien nicht über die Möglichkeit des Konkurswiderrufs belehrt worden. Sinngemäss rügen sie damit eine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz. Der Konkursrichter muss jedoch den Schuldner nicht darauf hinweisen, dass er den Konkurswiderruf beantragen kann. Eine Rechtsverletzung liegt somit nicht vor und die Vorinstanz durfte ohne vorgängigen Hinweis betreffend Konkurswiderruf das Konkursverfahren schliessen. Im Übrigen wurden die Beschwerdeführer bereits in Erwägung 9.2 des Zirkularentscheids KAB 4-2016 vom 25. November 2016 darauf hingewiesen, dass bis zum Schluss des Konkursverfahrens der Widerruf des Konkurses nach Art. 195 SchKG beantragt werden könne. Entsprechend können die Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, sie hätten vor Schluss des Konkursverfahrens nicht um ihr Widerrufsrecht gewusst.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsidentin als Einzelrichterin, Entscheid KE 12-2017 vom 15. Januar 2018

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 5A_159/2018 vom 24. Oktober 2018 abgewiesen.